



TC Nußbach e. V.



Satzung

Stand Sept. 2021

Satzung des TC Nußbach e.V.

Gliederung:

A. Allgemeines	Seite 1
B. Mitgliedschaft	Seite 1
C. Vereinsorgane	Seite 2
D. Ausschüsse	Seite 4
E. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen	Seite 5
F. Schlussbestimmungen	Seite 5

Tennisclub TC Nußbach e.V.

Müllener Str. 26

77704 Oberkirch / Nußbach

eingetragener Verein seit 17.07.1980

Amtsgericht Oberkirch, Vereinsnummer VR 114, Satzung AS. 17-31

A.) Allgemeines

§ 1, Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club-Nußbach", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.). Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein hat seinen Sitz in Oberkirch / Nußbach.

§ 2, Zweck und Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Tennissports.*
- 2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
*Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.**
- 3. Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.*

§ 3, Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4, Mitgliedsarten

- 1. Dem Verein gehören an:*
 - a) aktive Mitglieder*
 - b) passive Mitglieder*
 - c) Ehrenmitglieder*
- 2. Aktive Mitglieder spielen Tennis oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.*

§ 5, Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.*
- 2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.*

§ 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Jedes erwachsene Mitglied hat jährlich eine angemessene Arbeitsleistung zu erbringen. Die Stundenleistung und die Gebühr legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 7, Beitrag

1. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 8, Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. November gemeldet sein.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7, Abs.2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9, Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Der Gesamtvorstand
 - c) Die ordentliche Mitgliederversammlung

Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für Gesamtvorstand und Geschäftsführenden Vorstand verbindlich; ebenso Beschlüsse des Gesamtvorstandes für den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 10, Gesamtvorstand

1. *Der Gesamtvorstand entscheidet über alle Fragen von außerordentlicher inhaltlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Bildung und Auflösung der Abteilungen. Er setzt sich zusammen aus:*
 - a) *den 2 bis 4 Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands, incl. Kassierer*
 - b) *Schriftführer*
 - c) *Sportwart*
 - d) *Jugendwart*
 - e) *Platzwart*
 - f) *Clubheimwart*
 - g) *den Beisitzern*
2. *Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 2 bis 4 Vorstände des Geschäftsführenden Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Geschäftsführende Vorstand ist nur in Gemeinschaftskompetenz durch mindestens 2 geschäftsführende Vorstände vertretungsberechtigt.*
3. *Der Gesamtvorstand wird aus den Mitgliedern von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Auf Antrag oder bei mehreren Wahlvorschlägen erfolgen diese Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung.*
4. *Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.*

§ 11, Geschäftsführender Vorstand

1. *Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus 2 bis 4 Mitgliedern, incl. Kassierer*
2. *Der Geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er entscheidet über alle Fragen der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung fallen.*

§ 12, Beschlußfassung des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte des Gesamtvorstands anwesend ist. Der Gesamtvorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13, Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie wird durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündblatt oder Acher-Rench-Zeitung und durch Rundschreiben (z.B. per E-Mail möglich) einberufen. Die Einberufung muss mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Geschäftsführenden Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

§ 14, Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. *Die Mitgliederversammlung beschließt über:*
 - a) *Die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung*
 - b) *Die Entlastung des Vorstandes*
 - c) *Die Neuwahl des Vorstandes*
 - d) *Satzungsänderungen*
 - e) *Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge*
 - f) *Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 15)*
 - g) *Die Auflösung des Vereins*
 - h) *Die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden*

2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein. Der neue Satzungsentwurf muss dem Einladungs-Rundscheiben angehängt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Mitgliederversammlung grundsätzlich offen. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt, wenn mehrere Bewerber für eine Geschäftsbereichsleitung kandidieren oder mehr Bewerber für ein Amt antreten, als maximal mögliche Posten zur Verfügung stehen.
6. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht

§ 15, Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Gesamtvorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 16, Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

D.) Ausschüsse

§ 17, Einsetzen von Ausschüssen

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

E.) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen

§ 18, Zusammenarbeit

Der Tennisclub ist bemüht, mit dem Sportverein wie auch mit anderen Vereinen des Ortes enge und gute Kontakte zu pflegen.

F.) Schlussbestimmungen

§ 19, Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen, in der Sporthalle und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht.

§ 20, Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 14, beschlossen werden.*
- 2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).*

§ 21, Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24. September 2021 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberkirch eingetragen ist.

Oberkirch / Nußbach, den 24. September 2021